



Im Personalmanagement der BOKU kommt es zur Besetzung einer Stelle als:

HR Expert/in

(Kennzahl 93)

Beschäftigungsausmaß: 40 Wochenstunden
Dauer des Dienstverhältnisses: ab sofort - unbefristet

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: IIIb

Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 2.366,70 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

Aufgaben

- Personaladministration inkl. Vertragsmanagement vom Diensteintritt bis zum Dienstaustritt
- Ansprechpartner/in für Führungskräfte und Mitarbeiter/innen in allen personal-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Fragestellungen
- Datenpflege und Auswertungen im SAP-HR
- Personalkostenberechnungen
- Weiterentwicklung und Optimierung von Personalmanagement-Prozessen
- Führung von Personalakten

Erwünschte Qualifikationen

- Matura oder gleichwertige abgeschlossene Ausbildung
- Berufserfahrung im Bereich der Personaladministration
- Sehr gute Kenntnisse im Arbeits- und Sozialversicherungsrecht
- Personalverrechnungs-Kenntnisse von Vorteil
- Sehr gute Englischkenntnisse
- Sehr gute IT-Kenntnisse (MS-Office, SAP-HR von Vorteil)
- Sehr strukturierte und genaue Arbeitsweise sowie Freude am Umgang mit Zahlen
- Hohes Maß an Eigenständigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Freundliches und kompetentes Auftreten mit hoher Serviceorientierung und ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit

Erscheinungstermin: 07.05.2019
Bewerbungsfrist: 28.05.2019

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung an das Personalmanagement, **Kennzahl 93**, der Universität für Bodenkultur, Peter Jordanstraße 70, 1190 Wien; E-Mail: kerstin.buchmueller@boku.ac.at;
Bitte Kennzahl unbedingt anführen!

Die Bewerberinnen und Bewerber haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

www.boku.ac.at